

Allgemeine Einkaufsbedingungen von PÖTTINGER Landtechnik GmbH und die gem. Anhang 1 verbundenen Unternehmen:

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen haben für unsere sämtlichen Bestellungen Gültigkeit, sofern wir nicht in einzelnen Fällen andere abweichende Bestimmungen schriftlich bestätigen. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir den in seiner Auftragsbestätigung vorkommenden, unseren Einkaufsbedingungen nicht entsprechenden Bestimmungen widersprechen und dass die faktische Annahme der Lieferung kein Akzeptieren der Bestimmungen der Auftragsbestätigung bedeutet; der Lieferant ist in Kenntnis, dass seine Lieferung von uns als Annahme der Einkaufsbedingungen gewertet wird.
2. Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie ordnungs- und firmengemäß unterfertigt sind; mündliche oder telefonische Bestellungen ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung sind unwirksam.
3. Zu jeder Bestellung erbitten wir umgehend Ihre Auftragsbestätigung mit verbindlichen Preisen und Lieferbedingungen, soweit diese nicht in der Bestellung bereits angeführt sind. Wenn eine Preisvorschreibung nicht vorgenommen werden konnte, bedürfen Ihre dort genannten Preise unserer schriftlichen Bestätigung. Annahme der Lieferung ohne schriftliche Bestätigung der Preise bedeutet kein Akzeptieren dieser Preise; alle Preise sind ohne Ausnahme Fixpreise, welche auch durch nachträglich eingetretene Währungsänderungen bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen nicht zu unserem Nachteil abgeändert werden können.
4. Festgelegte Liefertermine sind vom Lieferanten auf jeden Fall einzuhalten; wird die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins dem Lieferanten unmöglich, so hat er dies rechtzeitig anzuzeigen. Ungeachtet dieser Anzeige sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; wir sind dann auch berechtigt, Ersatzlieferung von dritter Seite zu beschaffen und den Lieferanten mit dem Differenzschaden zu belasten, ohne dass dem Lieferanten eine Einwendung gegen die Höhe des Kaufpreises der Ersatzlieferung zustünde.
Müssen Sendungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns daraus zustehenden Ersatzansprüche.
5. Sämtliche Lieferungen haben fracht- und packungsfrei zu erfolgen; alle dafür anfallenden Kosten und Spesen sind im Verkaufspreis inbegriffen. Das Eigentum geht erst bei Erhalt und Annahme der Ware auf uns über. Das Transportrisiko trägt der Absender; erklären wir uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich einverstanden, dass wir das Transportrisiko übernehmen, so ist der Absender der Ware verpflichtet, bei der Bahn oder dem sonstigen Frachtführer alle Ersatzansprüche wegen Verlustminderung, Beschädigung der Ware und dergleichen sofort zu stellen und uns diese Ansprüche unverzüglich abzutreten. In solchen Fällen sind Warensendungen vom Absender auf seine Kosten zu versichern, falls wir nicht davon im Einzelfall Abstand nehmen oder die Versicherung selbst übernehmen. Sämtliche Emballagen und sonstige Verpackungsmaterialien sind im Kaufpreis inbegriffen und können von uns unter Abzug des gesamten Belastungswertes zurückgestellt werden; eine Abnutzungsgebühr wird nicht vereinbart.
6. Die Überprüfung der Ware im Sinne des § 377 dHGB bzw. § 377 UGB erfolgt im jeweiligen Empfangswerk; eine Bemängelung der Ware, selbst wenn die dafür gelegte Rechnung schon bezahlt wurde, ist innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 24 Monaten möglich, der Einhaltung einer Rügefrist bedarf es – soweit gesetzlich nicht zwingend anders angeordnet – zur Erhaltung des Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruches nicht. Findet auf das Geschäft gemäß Punkt 11. deutsches Recht Anwendung, so besteht jedenfalls eine Rügefrist von vierzehn Tagen ab Erhalt der Ware bzw. Entdeckung des Mangels.
7. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die auf der Vorderseite angegebenen Zahlungskonditionen. Sollten keine Zahlungskonditionen angegeben oder gestrichen worden sein, so sind wir berechtigt, 5% Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fakturerhalt abzuziehen. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen unsererseits nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen des Bestellers oder seiner Beteiligungsgesellschaft erfolgen. Sollten wir mit bestehenden Zahlungsverpflichtungen – aus welchen Gründen auch immer – in Verzug sein, so sind wir verpflichtet, höchstens 5% Verzugszinsen jährlich zu bezahlen. Darüber hinausgehende Zinsforderungen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – können vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden. Zessionen Ihrer Fakturen sind nur mit unserer Zustimmung möglich. Bei Anwendbarkeit deutschen Rechts gemäß Punkt 10. bleibt § 354a dHGB unberührt.
8. Sie haften bei Ihren Lieferungen für einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie Verwendung bestgeeigneten Materials in dem Sinne, dass wir berechtigt sind, Ihnen jede diesen Bedingungen nicht entsprechende Lieferung auf Ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, kostenlosen Ersatz zu verlangen, bzw. sämtliche andere uns nach Gesetz zustehenden Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche auf Schadenersatz; im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen obliegt Beweislast, dass kein Verschulden des Lieferanten vorliegt, ausschließlich dem Lieferanten. Sie garantieren durch Annahme der Bestellung, dass bei Ihren Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen für die Bestimmungsländer der Ware, insbesondere die Preis-, Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften eingehalten sind. Sie garantieren weiters, dass Ihre Lieferungen frei von irgendwelchen Rechten Dritter sind, insbesondere dass an den Waren oder Teilen hiervon keine Patent-, Musterschutz-, Urheberrechts- und Markenschutzrechte Dritter haften. Sie übernehmen die Verpflichtung, uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter völlig freizustellen, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten, unabhängig davon, ob Sie oder ein Dritter die Verletzung verursachte. Sie stehen dafür ein, dass die von Ihnen angegebenen Qualitäten und Herkunftsbezeichnungen sowie sonstige Angaben der Wahrheit entsprechen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Ersatz sowohl für offene als auch für geheime Mängel im Verlauf von 24 Monaten nach Empfang der Ware geltend zu machen; in Fällen, in denen sich die Mängel einer Ware erst nach ihrer Verarbeitung bzw. ihrem Einbau in unsere Erzeugnisse oder Betriebsmittel (wie Maschinen, Anlagen, usw.) und deren längerem Gebrauch herausstellen, beginnt die 24-monatige Frist mit der Inbetriebnahme. Dabei haben Sie die Kosten der Hin- und Rücksendung sowie die Kosten für das Aus- und Einbauen der beanstandeten Materialien zu tragen. Sie übernehmen ferner auch die gleiche Gewährleistungsfrist für die von Ihnen gelieferten, nicht von Ihnen selbst erzeugten Waren und Bestandteile, hinsichtlich der Bestimmungen zur Mängelrüge wird auf Punkt 6. verwiesen. Sämtliche durch Sie verursachte Nebenarbeiten, die von Ihnen nicht termingerecht erledigt werden, können von uns auf Ihre Kosten durch uns oder von dritter Seite durchgeführt werden.
9. Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Ihre Kosten und Gefahr erfolgt, behalten wir uns die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen; der Transport der Ersatzware geht auf Ihre Rechnung und Gefahr.

10. Muster, Modelle, Gesenke, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser ausdrückliches Eigentum, über das wir jederzeit frei verfügen können. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Als Erfüllungsort und Zahlungsort gilt der Ort des Empfangswerkes als vereinbart, wenn dieses aus der Bestellung nicht hervorgeht, so wird Grieskirchen, Oberösterreich, als Erfüllung- und Zahlungsort vereinbart.
11. **Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz des Empfangsunternehmens zuständige Gericht in Österreich oder in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.**
Zur Anwendung gelangt je nach Sitz des Empfangsunternehmens in der Bundesrepublik Deutschland oder in Österreich deutsches oder österreichisches Recht.
12. Irgendwelche Eigentumsvorbehalte Ihrerseits werden von uns nicht anerkannt.
13. Eine Vertragsanfechtung durch den Lieferanten wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.
14. **Der Lieferant ist dazu verpflichtet, alles vorzukehren, um es uns für den Fall eines gänzlichen oder teilweisen Vertragsrücktritts aus Gründen, die nicht von uns verschuldet sind (insbesondere im Falle von Insolvenz des Lieferanten), zu ermöglichen, die bestellte Ware selbst oder durch Dritte fertig zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, in den vom Lieferanten abgeschlossenen Verträgen mit Dritten, insbesondere Subunternehmer oder Lizenzgeber, entsprechende und nur von unserem Rücktritt abhängige Eintrittsrecht zu gleichen Konditionen, wie sie dem Lieferanten eingeräumt waren, und im Umfang wie für die bestellte Ware erforderlich, zu verankern sowie uns auf unser Verlangen unverzüglich sämtliche zur Fertigstellung erforderlichen vom Lieferanten erstellten bzw. diesem vorliegenden Pläne und sonstige Dokumentationen, Rechte, Software sowie angearbeitete Waren zu verschaffen.**
15. Sie verpflichten sich, unsere Bestellungen streng vertraulich zu behandeln; im Falle eines Verstoßes sind wir unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche zur Aufhebung der Bestellung berechtigt.
16. Sie nehmen zur Kenntnis, dass diese Bestellung durch unsere EDV-Anlage gedruckt und bei Zustandekommen des Kaufvertrages Ihre Daten ebenfalls bei uns gespeichert werden; mit Annahme dieser Bestellung erteilen Sie dazu automatisch Ihre Zustimmung.
17. Der Lieferant verpflichtet sich zur Angabe des Ursprungslandes in Auftragsbestätigungen und Rechnungen für die von ihm gelieferten Waren, die aus EWG- oder EFTA-Ländern stammen und erklärt, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren in jenem Land hergestellt worden sind, das er als Ursprungsland angibt und dass ihm die Regeln sowie die Bestimmungen des Begriffes Ursprungserzeugnis im Sinne der EWG- bzw. EFTA-Ursprungsbedingungen bekannt sind und dass seine Ursprungsangaben diesen Bestimmungen entsprechen.

STOFFRECHTLICHE COMPLIANCE

1. Bei allen an uns gelieferten Waren (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vollumfänglich, ordnungsgemäß und rechtzeitig einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Registrierung von Stoffen als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen und die Einhaltung der einschlägigen Zulassungspflichten und Beschränkungen.
2. Der Lieferant erfüllt darüber hinaus alle aus der Umsetzung der Anforderungen nach vorstehender Ziffer 1 resultierenden Informationspflichten, insbesondere über in Lieferungen enthaltene Gefahrstoffe, SVHC (vgl. <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) und gefährliche Materialien, bestehende Rücknahme- oder Wiederverwertungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn die Informationen nur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Der Verkäufer stellt sofort nach Kenntnis, jedoch spätestens 1 Monat vor Liefertermin für die Ware (einschließlich Verpackung) die Informationen an [reach@poettinger.at] bereit, die zur Abgabe einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG erforderlich sind; unterliegt der Verkäufer selbst der Meldepflicht für die Ware stellt der Lieferant jedenfalls die entsprechende SCIP-Nummer zur Verfügung. Im Übrigen informiert uns der Lieferant auf Anforderung über alle zur Erfüllung der Anforderungen nach vorstehender Ziffer 1 ergriffenen Maßnahmen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Konformitätserklärungen, Prüfberichte) in elektronischer Form. Informationen nach dieser Bestimmung sind wesentlicher Bestandteil der Kaufsache.
3. Dem Lieferanten ist bewusst, dass wir bei Ausbleiben einer Information grundsätzlich davon ausgehen, dass entsprechende Informationspflichten nicht bestehen.
4. Der Lieferant aktualisiert Informationen zu SVHC bei einer Änderung der SVHC-Liste für alle Lieferungen, die in den 12 Monaten vor der Veröffentlichung der geänderten Liste an uns geliefert wurden.
5. Der Lieferant stellt sicher, dass die an uns gelieferten Waren auch sonstige anwendbare Stoffbeschränkungen einhalten. Abweichungen von dieser Ziffer 5., insbesondere die Inanspruchnahme von Ausnahmegestimmungen, sind uns vor der Lieferung mit Nachweisen zur Rechtfertigung der Inanspruchnahme der jeweiligen Ausnahmegestimmung mitzuteilen und mit uns abzustimmen.

SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadenersatzpflicht ist gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem inländischem Recht (z. B. Produkthaftungsgesetz BGBL 99/1988) oder

ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
4. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder grob nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
5. Für die Kosten des Bestellers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nach Pkt. 1 + 2 dieses Artikels verpflichtet ist.
6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken ausreichend zu versichern und dem Besteller auf dessen Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.
8. Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem Produkthaftungsgesetz BGBL. Nr. 99/1988 vom 12.02.1988 resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche, werden nicht anerkannt.

DATENVERARBEITUNG

1. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass eine reibungslose Abwicklung der vertraglichen Beziehungen mit PÖTTINGER und der sich daraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten nur dann möglich ist, wenn PÖTTINGER personenbezogene Daten des Lieferanten (automationsunterstützt) verarbeitet. Die personenbezogenen (Geschäfts-)Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail, UID-Nummer, Bankverbindung, Steuernummer) werden seitens PÖTTINGER zum Zweck der Abwicklung der wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen sowie sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, die sich aus den Vertragsbeziehungen ergeben, von allen unter www.poettinger.at/group bzw. im Anhang aufgeführten Unternehmen der PÖTTINGER-Gruppe verarbeitet bzw. werden an diese übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens PÖTTINGER notwendig ist. Für den Fall dass es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, besteht gegenüber PÖTTINGER Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ebenso besteht das Recht der Beschwerde bei der jeweils zuständigen Datenschutzbehörde (www.poettinger.at/dataprivacy bzw. siehe Anhang).
2. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall der Weitergabe von nicht eigenen personenbezogenen Daten an PÖTTINGER, PÖTTINGER davon ausgeht, dass der Lieferant über die Berechtigung der Weitergabe dieser Daten verfügt. Diesbezüglich hält der Lieferant die PÖTTINGER-Gruppe schad- und klaglos.
3. Der Lieferant wird darüber informiert, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse) für interne Analysen und Auswertungen (dh für statistische Zwecke), Produktinformation (per Post und elektronisch) im Rahmen der bestehenden dauernden Geschäftsbeziehung von den in Abs (1) genannten Unternehmen verarbeitet werden. Die genannten Daten beinhalten ausdrücklich nur Daten des Lieferanten und schließen allfällige Kundendaten nicht ein.
4. Die automationsunterstützte Verarbeitung der im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, unter genauer Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zur Wahrung des Datengeheimnisses hat PÖTTINGER die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen getroffen sowie entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit allfälligen Dienstleistern abgeschlossen.

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR LOHNARBEITEN

1. Materialabholung und Zustellung erfolgt nach Vereinbarung. Unser Material, alle vorgefertigten Teile und das von Ihnen zu bearbeitende Werkstück bleibt unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Sie verpflichten sich, bei einem allfälligen Exekutionsvollzug den Vollstreckungsbeamten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns von einer allfälligen Pfändung unverzüglich unter Bekanntgabe aller Daten zu verständigen.
2. Sie erklären, dass Sie gewerberechtlich befugt sind, die an Sie vergebenen Arbeiten durchzuführen und garantieren für die sachgemäße und einwandfreie Ausführung der Arbeiten.
3. Die Auslieferung gilt erst mit Übergabe und Kontrolle in unserem Werk, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als erfüllt.
4. Bei Vorliegen komplizierter Aufträge, Unklarheiten bzw. Fertigungsschwierigkeiten ist unsere Erstkontrolle anzufordern oder uns das Erststück zur Kontrolle vorzulegen. Im übrigen verweisen wir auf Punkt 2.
5. Falls wir leihweise Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messinstrumente zur Verfügung stellen, sind diese unmittelbar nach Beendigung des Auftrages mit separatem Lieferschein zurückzustellen. Wir behalten uns vor, Sie mit allfälligen Kosten für Reinigung und Instandsetzung nach unsachgemäßem Gebrauch zu belasten.
6. Sollten Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messinstrumente durch natürliche Abnutzung bei Ihnen unbrauchbar werden, haben Sie uns raschest davon in Kenntnis zu setzen.
7. Entsteht bei den von Ihnen durchgeführten Arbeiten Abfallmaterial größeren Umfangs oder wurde auf unseren Material-Lieferscheinen auf dessen Rücklieferung hingewiesen, so ist nach Beendigung des Auftrages das Abfallmaterial mittels Lieferschein zurückzustellen.

Das Material muss innerhalb von 10 Tagen nach Auftrags erledigung bei uns eintreffen, da wir sonst gezwungen sind, es Ihnen zu verrechnen.

SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Der Lieferant wird den Besteller und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten voll schad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zugeben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

Anhang 1: Verbunden Unternehmen:

- **PÖTTINGER Landtechnik GmbH**, Industriegelände 1, 4710 Grieskirchen, Österreich
- **PÖTTINGER Deutschland GmbH**, Kleine Mauerstraße 16, 06406 Bernburg, Deutschland
- **PÖTTINGER, spol. s.r.o.**, Čičenická 1284/II, 38901 Vodňany, Tschechien